

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

249. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Gesundheits- und Pflegemanagement“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsstudium richtet sich insbesondere an Führungskräfte und angehende Leitungspersonen aus der Pflege- und Hebammenwissenschaft und steht zugleich Fach- und Führungskräften weiterer Gesundheits- und Sozialberufe offen, die Verantwortung für Organisationen, Teams und Versorgungsprozesse übernehmen oder übernehmen möchten.
- (2) Das Weiterbildungsstudium vermittelt fundierte Kompetenzen in Leadership, Management und Organisationsentwicklung sowie in Personalführung, Prozess- und Qualitätsmanagement, Gesundheitspolitik und -ökonomie, Recht, Digitalisierung und der Gestaltung von Veränderungs- und Transformationsprozessen. Ergänzend werden interprofessionelle Zusammenarbeit, Wissenskommunikation, evidenzbasierte Entscheidungsfindung sowie die strategische Weiterentwicklung von Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen praxisnah behandelt.
- (3) Für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) erfüllt das Weiterbildungsstudienprogramm die gesetzlichen Voraussetzungen für die Höherqualifizierung zur Ausübung von Führungsaufgaben gemäß §§ 64 und 65a GuKG und qualifiziert für Leitungsfunktionen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.
- (4) Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden
 - Organisationseinheiten im Gesundheits- und Sozialwesen unter Berücksichtigung rechtlicher, ökonomischer, ethischer und gesundheitspolitischer Rahmenbedingungen evidenzbasiert weiterentwickeln.
 - Personal-, Qualitäts- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen auf Grundlage theoretischer Konzepte evaluieren.
 - Veränderungsprozesse sowie interprofessionelle Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Mitarbeitenden konzipieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

- Maßnahmen zur Entwicklung einer wertschätzenden, gesundheitsfördernden sowie diversitäts- und gleichstellungsorientierten Organisationskultur entwickeln.
- Managemententscheidungen auf Grundlage der Analyse von Ressourcen, Prozessen und Qualitätsindikatoren sowie geeigneter Kennzahlen treffen.
- Managemententscheidungen auf Grundlage eigenständig recherchierter und kritisch bewerteter gesundheits-, pflege- und sozialwissenschaftlicher Evidenz begründen.
- Fragestellungen des Gesundheits- und Pflegemanagements mittels empirischer Forschungsmethoden eigenständig untersuchen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert in der Vollzeitvariante vier und der berufsbegleitenden Variante fünf Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsstudium auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium in gesundheits- bzw. sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit mindestens 180 ECTS-Punkten
oder

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium ist modular aufgebaut und umfasst die Kompetenzbereiche Kommunikation und Identitätsentwicklung, Leadership, personale und interaktionale Kompetenzen, organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen sowie Public Health und Governance. Praxisprojekte, Forschungsmodule und die Masterarbeit gewährleisten einen konsequenten Theorie-Praxis-Transfer und unterstützen die evidenzbasierte Weiterentwicklung der eigenen Berufspraxis.

Module	ECTS-Punkte
I: Caring und Leadership I	6
II: Caring und Leadership II	6
III: Personale und interaktionale Kompetenzen I	6
IV: Personale und interaktionale Kompetenzen II	6
V: Personale und interaktionale Kompetenzen III	6
VI: Personale und interaktionale Kompetenzen IV	6

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

Module	ECTS-Punkte
VII: Public Health und Governance I	3
VIII: Public Health und Governance II	6
IX: Organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen I	6
X: Organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen II	6
XI: Organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen III	6
XII: Organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen IV	6
XIII: Praxisprojekt I	6
XIV: Praxisprojekt II	9
XV: Vertiefung in der qualitativen Forschung	6
XVI: Vertiefung in der quantitativen Forschung	6
XVII: Entwicklung des Forschungsdesigns	3
XVIII: Master-Kolloquium	3
Masterarbeit	18
Masterarbeit	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module VII, XI, XIII, XIV, XV und XVI: Positive Absolvierung in Form von je einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Module I, II, III, IV, V, VI, VIII, IX, X und XII: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Module XVII und XVIII: Absolvierung durch „erfolgreiche Teilnahme“.
- Positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.